



Infoblatt

Wettwesen in Oberösterreich

Infoblatt

Wettwesen in OÖ

Stand Juli 2015

Tätigkeitsumfang

Die Tätigkeit eines Wettunternehmens unterliegt dem Oö. Wettgesetz, LGBL. Nr. 72/2015, in Kraft getreten am 1. Juli 2015. Das bisherige Oö. Spielapparate- und Wettgesetz ist gleichzeitig außer Kraft getreten. Mit dem neuen Oö. Wettgesetz werden daher nur die wettrechtlichen Bestimmungen neu geregelt.

Mit Inkrafttreten dieses neuen Landesgesetzes sind aufrechte Bewilligungen und zur Kenntnis genommenen Anzeigen bis zu ihrer zeitlichen Befristung, längstens aber nur noch 18 Monate, gültig.

Geltungsbereich und Umfang der Tätigkeit

Das Oö. Wettgesetz regelt den **Betrieb von Wettunternehmen, Wettannahmestellen und Wettterminals.**

Die Begriffsbestimmung „**Wettbüro**“ wurde ersatzlos entfernt. Grund dafür war, dass sich im Vollzug die Unterscheidung zwischen Wettbüro und Wettannahmestelle nicht bewährt hat. Der Begriff „**Wettannahmestelle**“ ist in seiner Einfachheit und Anwendung gängiger.

Die Tätigkeit als Wettunternehmen setzt eine Bewilligung der Landesregierung voraus. Als Wettunternehmen gelten Buchmacher und Buchmacherinnen, Totalisator und Totalisatorinnen sowie Vermittler und Vermittlerinnen von Wettkunden.

Die Bewilligung ist schriftlich beim Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, zu beantragen.

Bewilligungsvoraussetzungen für ein Wettunternehmen

Persönliche Voraussetzungen

- Natürliche Personen müssen volljährig und verlässlich sein.
- Natürliche Personen müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des EWR-Abkommens, der Schweiz oder eines Drittstaats sind, dessen Staatsangehörige nach dem Recht der Europäischen Union Inländerinnen bzw. Inländern gleichzustellen sind, oder Drittstaatsangehörige oder Staatenlose sind, sofern diese Person im Besitz eines Aufenthaltstitels mit entsprechendem Zweckumfang sind.
- Juristische Personen müssen den Sitz im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Mitgliedstaat des EWR-Abkommens, in der Schweiz oder in einem Drittstaat haben, in dem juristische Personen nach dem Recht der Europäischen Union Gleichstellung zu gewähren ist, haben.

- Juristische Personen müssen einen Geschäftsführer bestellen der eigenberechtigt und verlässlich ist.
- Zum Nachweis der Verlässlichkeit sind ein Strafregisterauszug sowie ein Auszug aus der Insolvenzdatei vorzulegen.

Sachliche Voraussetzungen

- Die finanzielle Leistungsfähigkeit muss mit einer Bankgarantie in der Höhe von 200.000 Euro belegt werden.
- Der Behörde sind die Wettbedingungen und ein Musterwettschein vorzulegen (gilt nicht für Wettvermittler und Vermittlerinnen).
- Der Behörde muss ein Konzept zum Spielerschutz und zur Geldwäscheprevention vorgelegt werden.

Wettannahmestellen

Eine Wettannahmestelle ist gemäß dem Oö. Wettgesetz die Betriebsstätte, in der Wetten angeboten werden. Jede Wettannahmestelle ist durch eine äußere Bezeichnung kenntlich zu machen. Die äußere Bezeichnung hat jedenfalls den Namen des Wettunternehmens zu enthalten. Eine Wettannahmestelle darf nur an für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglichen Orten betrieben werden.

Wettterminals

Wettterminals dürfen nur in Wettannahmestellen aufgestellt werden. Das Wettunternehmen hat die geplante Aufstellung eines Terminals beim Amt der Oö. Landesregierung anzuzeigen.

Für jeden Wettterminal ist ein technisches Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen vorzulegen.

Besonderer Hinweis: Für die Aufstellung und das Betreiben eines Wettterminals sind ausschließlich bewilligte Wettunternehmen berechtigt. Die Aufstellung von Wettterminals an externen Standorten unterliegt der Anzeigepflicht beim Amt der Oö. Landesregierung.

Jugend und Spielerschutz

Nur volljährigen Personen darf die Teilnahme an einer Wette ermöglicht werden. Die Volljährigkeit ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis im Zweifelsfall nachzuweisen.

Für Wetten an einem Wettterminal oder für Wetten, bei denen der Wetteinsatz pro Wettabschluss einen Betrag von 70 Euro übersteigt, ist eine Wettkundenkarte auszustellen. Für Wettterminals bei denen auf andere Weise die Volljährigkeit der Wettkunden sichergestellt werden kann, ist bei einem Wetteinsatz pro Wettabschluss bis zu 70 Euro keine Wettkundenkarte erforderlich.

Eine Wettkundenkarte hat folgenden Angaben bzw. Daten zu beinhalten:

- der Name des Wettunternehmens
- Vor- und Familienname
- Geburtsdatum
- Lichtbild
- das (Erst-)Ausstellungsdatum

Jedes Wettunternehmen hat ein Verzeichnis der gültigen Wettkundenkarten sowie der Daten des amtlichen Lichtbildausweises, mit dem die Identität nachgewiesen wurde, zu führen und über Verlangen der Landesregierung zu übermitteln. Weiters hat jedes Wettunternehmen zum Schutz der Wettkundinnen und Wettkunden, bei denen der Wetteinsatz pro Wettabschluss einen Betrag von 70 Euro übersteigt, ein elektronisches Wettbuch zu führen.

Im Wettbuch sind folgende Daten über einen Zeitraum von drei Jahren zu speichern, über Verlangen der Landesregierung zu übermitteln und nach Ablauf von drei Jahren zu löschen:

- Identität der Wettkundin oder des Wettkunden
- Tag und Zeit des Wettabschlusses
- Einsatz und möglicher Gewinn (Wettquote)
- Wettgegenstand

Entsteht bei einer Wettkundin oder einem Wettkunden die begründete Annahme, dass Häufigkeit und Intensität ihrer bzw. seiner Teilnahme an einer Wette für den Zeitraum, in welchem sie bzw. er mit dieser Intensität und Häufigkeit spielt bzw. wettet, das Existenzminimum gefährden, hat das Wettunternehmen mit der betroffenen Person ein Gespräch zu führen. In diesem ist über die Gefahren der Teilnahme an Wetten für das Entstehen von Wettsucht einschließlich ihrer negativen Auswirkungen sowie über die Möglichkeiten von Beratungs- und Abklärungsgesprächen in geeigneten Einrichtungen zu informieren sowie auf die Möglichkeit einer Sperre hinzuweisen.

Lustbarkeitsabgabe

Im Juli wurde das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 - Oö. LAbgG 2015 vom Landtag beschlossen. Darin wurde geregelt, dass Gemeinden für den Betrieb von Wettterminals eine Lustbarkeitsabgabe von bis zu 250 Euro je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung vorschreiben können.

Die Gemeinden haben in einer Verordnung die Höhe der tatsächlichen Abgabe festzulegen.

Bewilligungsbehörde

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Tel: +43 732 7720-11451

Gewerbe „Wettquotenberechnungen, Risikoanalysen bei Wetten, Wetteinsatzanalysen sowie Marktbeobachtung für zur gewerbsmäßigen Vermittlung und zum gewerbsmäßigen Abschluss von Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen befugte Unternehmen“

Bei diesem Gewerbe (auf Basis der Gewerbeordnung) handelt es sich ausschließlich um die

- Berechnung von Wettquoten oder
- Analysen für Wetten und Wetteinsätze.

Dieses Gewerbe ist ein sog. freies Gewerbe, d.h. man benötigt dazu keinen besonderen Befähigungsnachweis. Es kann bei der Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) oder bei der WKO angemeldet werden.

Gewerbsmäßige Wetttätigkeiten (Buchmacher, Totalisateur od. Wettkundenvermittler) unterliegen ausnahmslos einer Landesbewilligung nach dem OÖ. Wettgesetz 2015.

Grundumlage/Info

Die Grundumlage 2015 beträgt in Oberösterreich für Mitglieder in der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe € 239,00 für Einzelunternehmen (für GmbHs das Doppelte) sowie € 20,00 je Wettterminal.

Gesetzestext

Landesgesetz über den Abschluss von Wetten und das Vermitteln von Wetten und Wettkunden (Oö. Wettgesetz) Oö. LGBL. Nr. 72/2015 - ausgegeben am 30. Juni 2015
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000830>

Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015: Per Juli noch nicht kundgemacht.

Bundesgesetzblätter und Landesgesetzblätter sind hier abrufbar:

<http://www.ris.bka.gv.at/>

Impressum und Kontakt:
Fachgruppe OÖ der Freizeit- und Sportbetriebe
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der
Wirtschaftskammer OÖ
Hessenplatz 3 | A-4020 Linz
T +43 5 90 909 Dw 4621
F +43 5 90 909 Dw 4629
E tourismus2@wkooe.at
W www.wko.at/ooe/freizeitbetriebe

